

GEMEINDE GRENZACH - WYHLEN  
LANDKREIS LÖRRACH

## **S a t z u n g**

---

### **über die 9. Änderung des Bebauungsplanes "Mittlerbann - Steinboden"**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen

am

die 9. Änderung des Bebauungsplanes "Mittlerbann-Steinboden" vom 28.06.1990 (zuletzt rechtskräftig in der 8. Änderungsfassung vom 26.07.2016) als Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Rechtsgrundlagen**

1. §§ 1 - 4 und 8 - 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl.I S.1722) -- BauGB
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) -- BauNVO
3. §§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1991 (BGBl. I.1991 S.58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1590) -- PlanzV 90
4. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.Juli 2000 (GBl. S.581, ber. S.698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S.1) -- GemO

#### **§ 2**

#### **Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung ist:

Zeichnerischer Teil - Bebauungsplan (Teil I)  
im Bereich des Grundstücks Flst.Nr.2601/1, Alemannenstraße/Salinenweg  
als Deckblattänderung

### § 3 Inhalt der Änderung

Erweiterung der überbaubaren Fläche um 5,0 m nach Süden.

### § 4 Begründung zur Änderung

Anlass der Planänderung ist der Antrag der Eigentümer, das Einfamilienhaus auf dem 580 m<sup>2</sup> großen Grundstück nach Süden zu vergrößern.

Die Erweiterung beträgt mit Balkonen etwa 4,5 m in den Bereich hinein, der bislang durch einen Schuppen bebaut, bzw. als Zierrasen gärtnerisch genutzt wurde.

Damit wird die überbaubare Fläche von 146 m<sup>2</sup> auf 198 m<sup>2</sup> vergrößert und die zulässige GRZ erstmals innerhalb des Baufensters realisierbar.

Alle übrigen Festsetzung über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise und zulässige Dachneigung werden unverändert beibehalten.

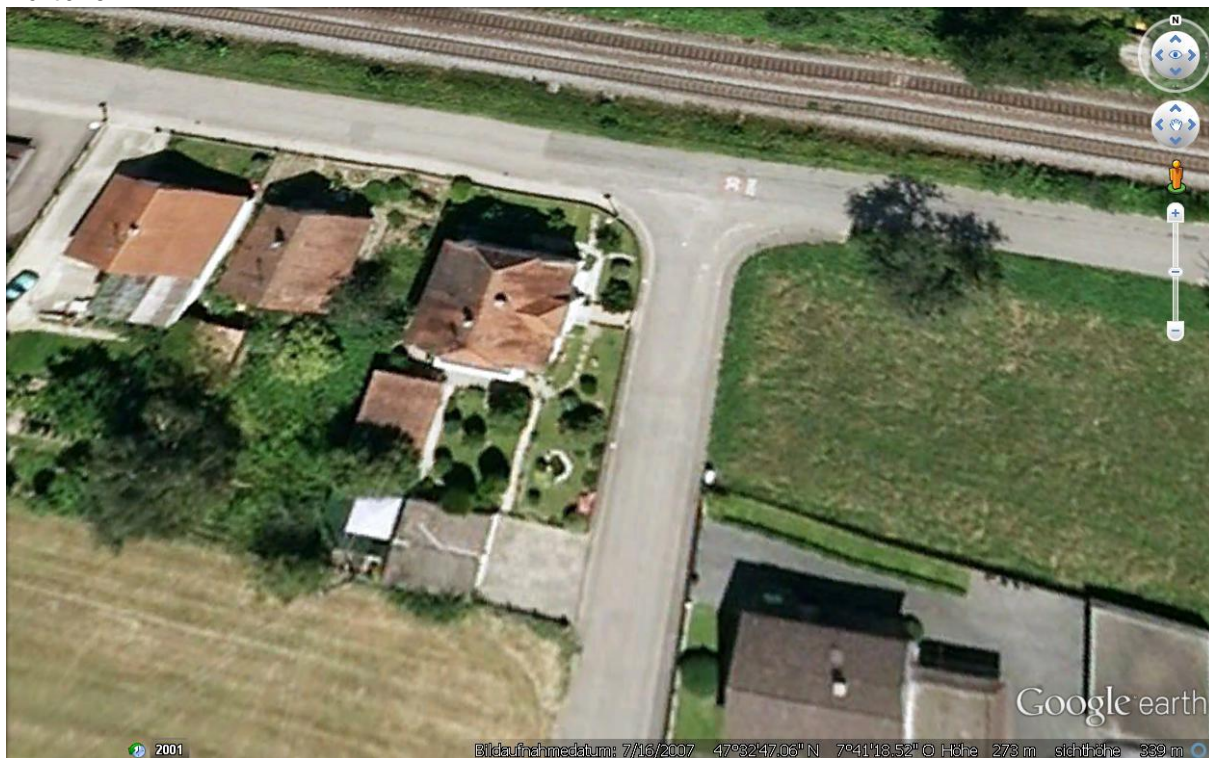
Die Bebauungsplanänderung dient der Innenentwicklung im Sinne einer aus heutiger Sicht angemessenen Nachverdichtung - speziell unter dem Gesichtspunkt der unmittelbaren Bahnhofsnahe.

Die Grundzüge der Planung bleiben unverändert, die Erschließung ist direkt über die Alemannenstraße und die westlich angrenzende Straße „Salinenweg“ gesichert.

Der Änderungsbereich wurde bislang als Geräteschuppen und Zierrasen (ca. 40 m<sup>2</sup>) genutzt.

Einige wenige Gehölze sind nur als kleine Ziergehölze von der Planänderung betroffen.

Luftbild:



## **§ 5 Abwägung der Umweltbelange**

Die Bebauungsplanänderung dient der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Die Zulässigkeitsgrenze für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB von 20.000 m<sup>2</sup> wird sicher unterschritten. FFH - Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Vogelschutzgebiete nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie sind durch die Planänderung nicht betroffen. Ebenso sind im Plangebiet oder den angrenzenden Flächen keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete ausgewiesen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder Landesrecht besteht ebenfalls nicht.

Damit entfallen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis der naturschutzrechtlichen Kompensation. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.

Gemäß § 1a BauGB sind jedoch die umweltschützenden Belange insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und Minimierung der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen. Nachfolgend werden die zu erwartenden Eingriffe beschrieben und bewertet.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass für die Beurteilung und die Abwägung der Umweltbelange nicht die tatsächlich im Gelände vorhandene Situation sondern die im rechtskräftigen Bebauungsplan dokumentierten Festsetzungen für das hier zu überplanende Grundstück mit ca. 580 m<sup>2</sup> ausschlaggebend sind.

Schon bisher war eine GRZ von 0,3 für das Gesamtgrundstück festgesetzt. Allerdings gab es nach der bisher anzuwendenden alten BauNVO keine Beschränkung der Flächenversiegelung für Nebenflächen, so dass das gesamte Grundstück für einen Parkplatz, Terrassen usw. hätte versiegelt werden können.

Somit ist rein baurechtlich betrachtet, nicht von einer Erhöhung der zulässigen Versiegelung auf dem Baugrundstück auszugehen.

### **Artenschutz**

Die Fläche wurde am 28.09.2016 untersucht. Bei der Geländebegehung ergaben sich keine Hinweise auf eine Besiedelung der Fläche durch Reptilien. Dies ist auch nicht verwunderlich, da im betroffenen Bereich keine für Reptilien geeigneten Habitate wie Stein- oder Totholzhaufen, Steine, Bretter usw. vorhanden sind, die als Rückzugshabitate und Lebensräume genutzt werden könnten.

Im Hinblick auf die Vogelfauna konnte keine Nutzung als Brutstätte festgestellt werden.

Aufgrund der Siedlungsinnenlage sowie der durch die Verkehrswege und Wohnnutzung vorhandenen Störwirkungen im Umfeld ist nicht von einem Vorkommen von seltenen oder gefährdeten Arten auszugehen.

Eine untergeordnete Nutzung der Gartenflächen durch siedlungsfolgende und nicht in ihren Beständen gefährdete Arten ist jedoch wahrscheinlich, auch wenn die Rasenflächen allenfalls ein untergeordnetes Nahrungsangebot aufweisen.

Da jedoch keine ausreichend methodisch abgesicherten Untersuchungen erfolgen konnten, kann eine Nutzung der Kleingehölze als Brutstätte durch siedlungsfolgende Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist eine Beseitigung der Gehölze somit nur in der dafür vorgesehenen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

Der Verlust der Rasenfläche bzw. der Kleingehölze wird jedoch keine Auswirkungen auf die vorhandenen Populationen haben, da die Flächen weder im Hinblick auf eine Nutzung als Nahrungsraum noch als Brutstätte von ausschlaggebender Bedeutung sind und in der direkten Umgebung weitere besser strukturierte Bereiche vorhanden sind.

Im Hinblick auf die Fledermausfauna kann eine Nutzung der Gehölze als Sommer- oder Zwischenquartier weitgehend ausgeschlossen werden. Die Altersstruktur ist hierfür nicht ausreichend und es fehlt an Baum- oder Asthöhlen. Eine gelegentliche Nutzung der Fläche als Jagdhabitat kann nicht ausgeschlossen werden, jedoch bietet die Rasenfläche allenfalls ein sehr untergeordnetes Nahrungsangebot, so dass durch den Verlust der Flächen keine Verbotstatbestände für die Fledermausfauna ausgelöst werden.

Einschränkungen bei der Raumorientierung der Tiere sind nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Vom Änderungsgebiet wurden ca. 40 m<sup>2</sup> als Zierrasen genutzt. Die Gehölze beschränken sich auf wenige kleine Ziergehölze.

Der südwestliche Teil ist durch die bisherige Gerätehütte voll versiegelt.

Da im Plangebiet keine Vegetationsbestände mit höherer Bedeutung als Lebensraum vorhanden sind, erübrigen sich Festsetzungen von Pflanzbindungen als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Wie bereits erläutert, ergibt sich durch die Planänderung keine Erhöhung der zulässigen Flächenversiegelung.

Des Weiteren sind im rechtskräftigen Bebauungsplan keine Pflanzgebote oder sonstigen grünordnerischen Festsetzungen enthalten, die hier zu berücksichtigen wären.

Gegenüber dem tatsächlichen Bestand ist in erster Linie mit dem Verlust von Rasenfläche und Kleingehölzen zu erwarten, so dass nur mit geringen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu rechnen ist.

Insgesamt ergeben sich für das Schutzgut Pflanzen und Tiere im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Eingriffe.

### Schutzgut Boden

Die Bodenkarten des Geologischen Landesamtes weisen die Fläche im Plangebiet als Brauner Auenboden aus Auenlehm aus mit mittlerer bis hoher Wertigkeit.

#### Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel bis hoch (2.5)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel bis hoch (2.5)	Wald: hoch bis sehr hoch (3.5)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: hoch bis sehr hoch (3.5)	Wald: hoch bis sehr hoch (3.5)
Gesamtbewertung	LN: 2.83	Wald: 3.17

#### Bodenbewertung nach LGBR

Auch für das Schutzgut Boden ergeben sich durch die Planänderung keine zusätzlichen Eingriffe, da bisher eine vollständige Versiegelung des hier relevanten Baugrundstücks für Nebenanlagen zulässig gewesen wäre.

Zur weiteren Minimierung der Eingriffe sollten die folgenden Vorgaben beachtet werden:

- die Ausführung von privaten Parkplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen,
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe);
- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens in Bereichen mit ungestörtem Boden
- Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.

### Schutzgut Wasser

Das zum Plangebiet nächstgelegene Gewässer, der Klosterbach befindet sich ca. 350 m nordwestlich. Aufgrund der Entfernung ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klosterbachs bzw. des Schutzgutes Oberflächengewässer durch den Bebauungsplan zu rechnen.

Im Untersuchungsgebiet sind weder Wasser- noch Quellenschutzgebiete ausgewiesen. Laut Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee und dem Landschaftsplan sind die kartierten Flächen außerhalb des Siedlungsbereichs als Bereiche zur vordringlichen Sicherung der Grundwasserqualität dargestellt. Wie bereits mehrfach erwähnt ergeben sich gegenüber den rechtskräftigen Festsetzungen keine Erhöhung der zulässigen Flächenversiegelung.

Somit ist auch für das Schutzgut Grundwasser nicht von einer Verringerung der Grundwasserneubildung auszugehen.

Zur weiteren Minimierung der Eingriffe sollten die folgenden Vorgaben beachtet werden:

- die Ausführung von privaten Parkplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen,
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe);

Es sei darauf hingewiesen, dass nach dem Wasserhaushaltsgesetz Niederschlagswasser von Grundstücken grundsätzlich durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden soll.

Ein Gewässer zur Einleitung steht nicht zur Verfügung; eine breitflächige Versickerung über eine belebte Bodenschicht konnte angesichts der nicht verfügbaren Grundstücksflächen nicht als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Das seit langem bebaute Grundstück ist an die örtliche Kanalisation angeschlossen.

### **Schutzgut Klima / Luft**

Laut Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee sind die kartierten Flächen um das Plangebiet nördlich außerhalb des Siedlungsbereichs als Bereiche zur Sicherung der Klima- und Immissionsschutzwälder und als Bereich zur Sicherung und Entwicklung der Hangwindssysteme dargestellt. Südlich des Siedlungsbereichs ist das zu sichernde und zu entwickelnde Luftzirkulationssystem entlang des Rheins dargestellt.

Das Plangebiet liegt zentral im Ortsteil Wyhlen. Das Gebiet wird durch den Salinenweg und die Alemannenstraße angebunden. Hier ist von Vorbelastungen durch die verkehrsbedingten Schadstoffemissionen auszugehen.

Das Plangebiet ist mit den Rasenflächen und Kleingehölzen nur als Bereich mit geringer bis mittlerer kleinklimatischer Bedeutung einzustufen.

Auch für das Schutzgut Klima/ Luft ergibt sich durch die Planänderung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine Erhöhung der zulässigen Flächenversiegelung.

Gegenüber dem tatsächlichen Bestand im Gelände entstehen allenfalls geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut durch den Wegfall der Grünflächen und die mit Versiegelung einhergehenden Erhitzungserscheinungen, sowie den Verlust der Kleingehölze.

Sofern möglich, sollten einzelne Bäume erhalten oder im Gartenbereich neue Bäume gepflanzt werden.

## **Schutzgut Landschaftsbild/Erholung**

Laut Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee sind die kartierten Flächen um das Plangebiet nördlich außerhalb des Siedlungsbereichs als Bereiche zur Sicherung der Walderholungsräume und als Bereich zur Sanierung und Aufwertung von lärmbelasteten Räume dargestellt. Südlich des Siedlungsbereichs ist ein zu sanierender und aufzuwertender, überprägter Raum dargestellt. Insgesamt überwiegen die Vorbelastungen aufgrund des Siedlungsschwerpunkts im Plangebiet.

Eine Erholungsnutzung im Plangebiet findet nicht statt, so dass diesbezüglich keine Eingriffe zu erwarten sind. Da im direkten Umfeld bereits eine weitgehende Bebauung der Flächen erfolgt ist und die hier relevante Erweiterungsfläche bislang weitgehend durch einen Schuppen bebaut war, ist auch im Hinblick auf das Landschafts- bzw. Ortsbild von entsprechenden Vorbelastungen auszugehen.

Wie bei den anderen Schutzgütern gilt auch im Hinblick auf das Landschaftsbild, dass die zulässige Flächenversiegelung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht zunimmt.

Auch gegenüber dem tatsächlichen Bestand im Gelände ergeben sich durch den Wegfall der Kleingehölze allenfalls geringe Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild.

Sofern möglich, sollten einzelne Bäume erhalten oder im Gartenbereich neue Bäume gepflanzt werden.

## **§ 6 Hinweise**

### **RP Freiburg/Geologie und Rohstoffe**

Empfehlung, bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro durchführen zu lassen.

### **Landratsamt Lörrach, Bereiche Abwasserbeseitigung und Grundwasserschutz**

Kellergeschosse sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringung von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser und ggf. Schichtwasser zu schützen. Die Verlegung von Drainagen und deren Anschluss an die öffentlichen Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanäle ist nicht zulässig.

Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt. Der Boden der Tiefgarage ist flüssigkeitsdicht auszubilden bzw. zum Untergrund hin abzudichten.

Information: Im Rahmen einer Niederbringung von Erdwärmesonden etwa 180 m westlich des betroffenen Flurstücks wurde am 10.07.2009 ein Ruhewasserpegel von 26 m unterhalb der Geländeoberkante gemessen.

### **Denkmalschutz**

Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 22 DSchG: frühmittelalterliches Gräberfeld (Liste der Arch. Kulturdenkmale Wyhlen Nr.8).

Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 3 DSchG - zu rechnen.

Begründung (Darlegung der konservatorischen Zielsetzung; weiteres Vorgehen):

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

Es wird angeregt, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag/Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen.

Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen.

Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 22 DSchG) zu rechnen ist.

Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können.

Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Die Voruntersuchungen müssen von Vorhabensträger finanziert werden.

Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen, ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebietes in der jetzigen Form festgehalten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall einer Rettungsgrabung durch das Ref.84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.

Für weitere Informationen und Terminabsprachen: Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Andreas Hassis-Berner, Tel.: 0761 / 208-3585



## § 7

**Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes**

- |              |   |                 |
|--------------|---|-----------------|
| 1.           | Teil I - zeichnerischer Teil M. 1:1000  | vom 28.06.1990  |
| 1.1          | in der 1.Änderungsfassung (Deckblatt)   | vom 13.12.1994  |
| 1.2          | mit der 2.Änderung (Deckblatt)  | vom 30.01.1996  |
| 1.3          | in der 3. Änderungsfassung (Deckblatt)  | vom 25.02.1997  |
| 1.4          | in der 4. Änderungsfassung (Deckblatt)<br>(vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB)           | vom 30.05.2000  |
| 1.5          | in der 5. Änderungsfassung (Deckblatt)<br>(vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB)           | vom 25.09.2007  |
| 1.6          | in der 6. Änderungsfassung (Deckblatt)<br>(vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB)           | vom 01.07.2014  |
| 1.7          | in der 7. Änderungsfassung (Deckblatt)<br>(vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB)           | vom 28.07.2015  |
| 1.8          | in der 8. Änderungsfassung (Deckblatt)<br>(vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB)           | vom 26.07.2016  |
| 1.9          | in der 9. Änderungsfassung (Deckblatt)<br>(vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB)           | vom<28.09.2016> |
| 2.           | Teil II - Bebauungsvorschriften   | vom 28.06.1990  |
| 2.1          | in der Fassung der 2.Änderung<br>(Ergänzung für den Änderungsbereich)                       | vom 30.01.1996  |
| 2.2          | in der Fassung der 3. Änderung<br>(Ergänzungen für den Änderungsbereich und den Gesamtplan) | vom 25.02.1997  |
| Beifügungen: |   |                 |
| 1.           | Begründung (Anlage I)   | vom 28.06.1990  |
| 2.           | Begründung zur 1.Änderung<br>(§ 4 der Änderungssatzung)                                     | vom 13.12.1994  |
| 3.           | Begründung zur 2.Änderung<br>(§ 4 der Änderungssatzung)                                     | vom 30.01.1996  |
| 4.           | Begründung zur 3.Änderung<br>(§ 4 der Änderungssatzung)                                     | vom 25.02.1997  |
| 5.           | Begründung zur 4.Änderung<br>(§ 4 der Änderungssatzung)                                     | vom 30.05.2000  |
| 6.           | Begründung zur 5.Änderung<br>(§ 4 der Änderungssatzung)                                     | vom 25.09.2007  |
| 7.           | Begründung zur 6.Änderung<br>(§ 4 der Änderungssatzung)                                     | vom 01.07.2014  |
| 8.           | Begründung zur 7.Änderung<br>(§ 4 der Änderungssatzung)                                     | vom 28.07.2015  |
| 9.           | Begründung zur 8.Änderung<br>(§ 4 der Änderungssatzung)                                     | vom 26.07.2016  |
| 10.          | Begründung zur 9.Änderung<br>(§ 4 der Änderungssatzung)                                     | vom<28.09.2016> |
| 10.          | Übersichtsplan M.1:5000 (Anlage II)   | vom 28.06.1990  |

**§ 8**  
**Außerkräftsetzungen**

Die im Bebauungsplan "Mittlerbann-Steinboden" vom 28.06.1990 (zuletzt rechtskräftig in der 8. Änderungsfassung vom 26.07.2016) getroffenen Festsetzungen, die durch die vorliegenden Änderungen überlagert werden, werden mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft gesetzt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über den erfolgten Satzungsbeschluss in Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Benz

## BEBAUUNGSPLAN „MITTLERBANN - STEINBODEN“

## 9. ÄNDERUNG (nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren)

<p><b>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</b>  gem. § 2 Abs.1 BauGB  Der Gemeinderat hat am                    die Än-  derung des Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>Dr. Benz</p>	
<p><b>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</b>  gem. § 3 Abs.2 BauGB  Gemeinderatsbeschluss vom  Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat für die Dauer eines Monats  vom            bis            (jeweils einschließlich) öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öf-  fentlichen Auslegung wurden am                    ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>Dr. Benz</p>	
<p><b>SATZUNGSBESCHLUSS</b>  gem. § 10 Abs.1 BauGB  Gemeinderatsbeschluss vom</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>Dr. Benz</p>	<p><b>RECHTSKRAFT</b>  gem. § 10 Abs.3 BauGB  durch Bekanntmachung vom</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>Dr. Benz</p>

GRENZACH-WYHLEN, DEN

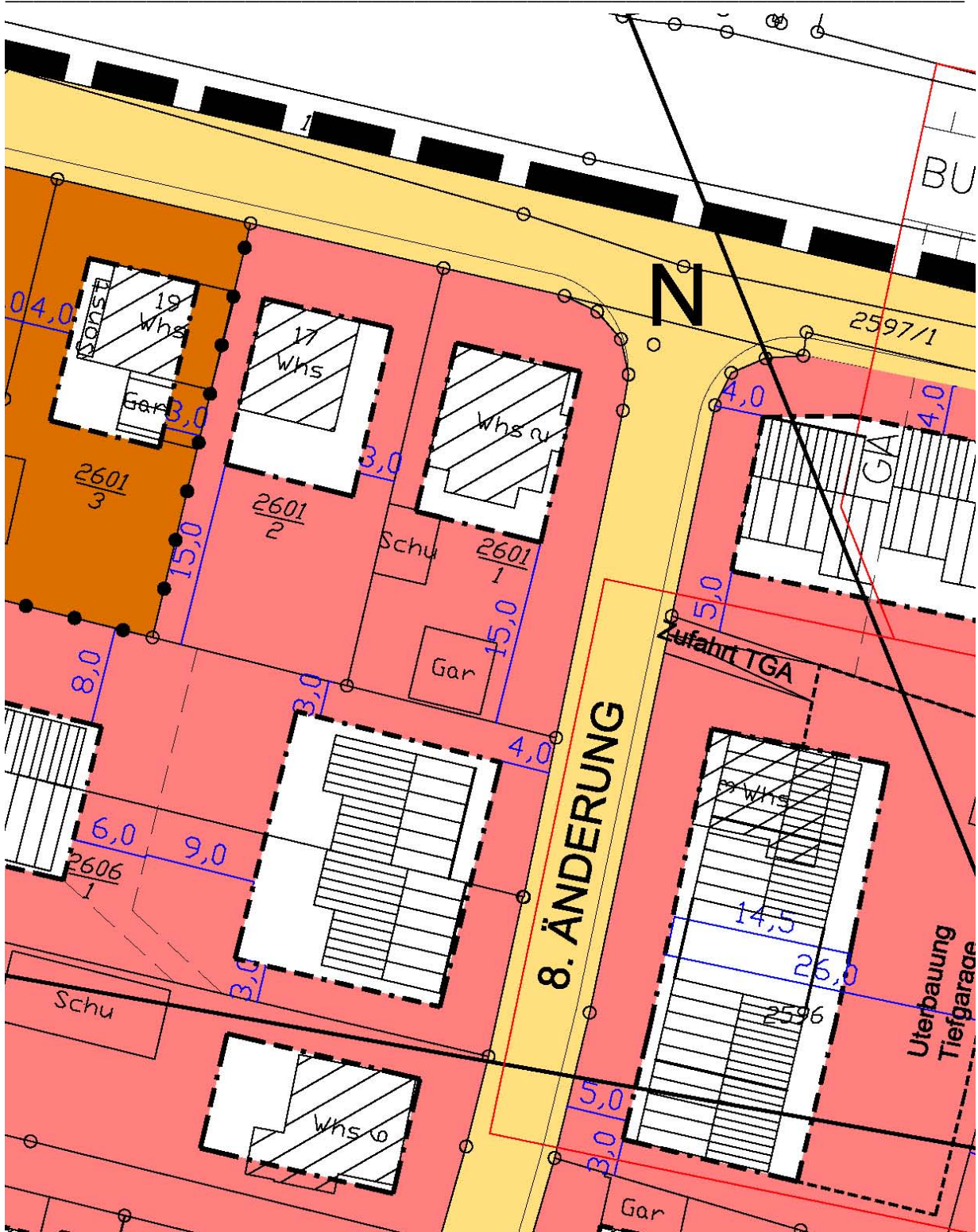
DER BÜRGERMEISTER

LÖRRACH, DEN &lt;28.09.2016&gt;

ENTWURF UND PLANFERTIGUNG

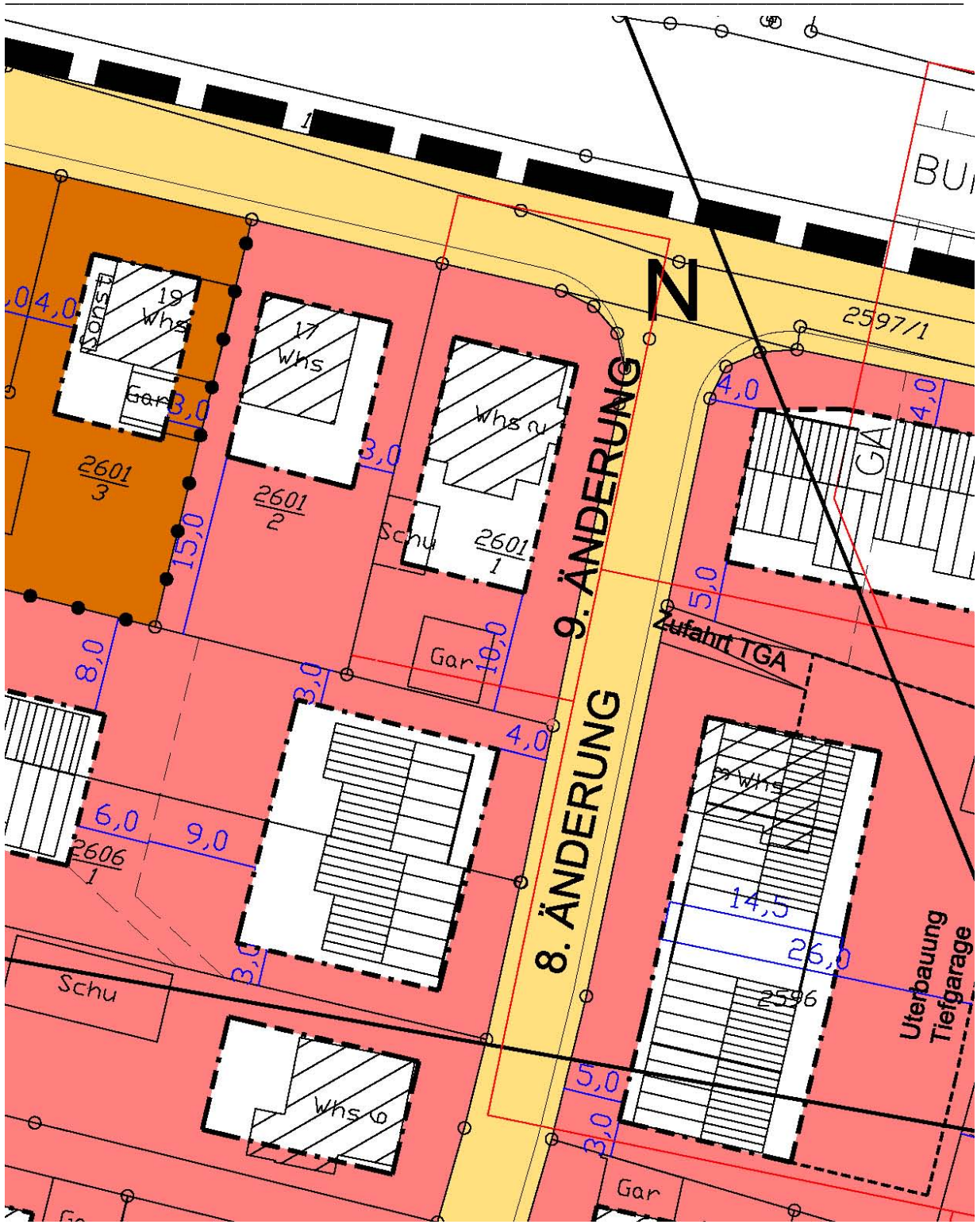
BfB BÜRO FÜR  
BAULEITPLANUNG  
UND STÄDTEBAU  
DIPL.-ING.  
TILMANN LIEWER  
FREIER ARCHITEKT  
STADTPLANER SRL  
TEL. 07621 - 89590  
TÜLLINGEN, SODG.4  
79539 LÖRRACH

Dr. Benz



AUSSCHNITT Zeichnerischer Teil - Bebauungsplan (Teil I)  
M. 1:500 vom 28.06.1990

**ALT**



AUSSCHNITT Zeichnerischer Teil - Bebauungsplan (Teil I)

**NEU**

BfB BÜRO FÜR  
BAULEITPLANUNG  
UND STADTEBAU  
DIPL.-ING.  
TILMANN LIEWER  
FREIER ARCHITEKT  
STADTPLANER SRL  
TEL. 07421-162853  
TÜLLINGEN SODG.4  
79539 LÖRRACH

M. 1:500 Änderung vom <28.09.2016>